

BVGer E-3601/2017 vom 12. Juli 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3601_2017

FR: TAF E-3601/2017 du 12 juillet 2017

IT: TAF E-3601/2017 del 12 luglio 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. BVGE 2012/7 E. 2.4.2 und Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 5.36).

E. 1.4

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun. An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Reine Urteilskritik genügt den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung eines Revisionsgesuchs nicht.

E. 1.5

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG). Für die Zulässigkeit eines Revisionsbegehrens ist es nicht erforderlich, dass der angerufene Revisionsgrund tatsächlich besteht, sondern es genügt, wenn der Gesuchsteller dessen Bestehen behauptet und hinreichend begründet.

E. 2

Der Gesuchsteller macht den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG (nachträgliches Auffinden entscheidender Beweismittel bzw. Wissen um erhebliche Tatsachen) geltend. Das vorliegende Gesuch wurde innerhalb der 90-tägigen Frist eingereicht, wobei die Frist frühestens nach der Eröffnung des Entscheides zu laufen beginnt (Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG). Auf das frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten.

E. 3

Im Folgenden wird zu untersuchen sein, ob der Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG materiell-rechtlich begründet ist.

E. 3.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann eine Revision gegen ein Urteil verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte - unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Demgemäss geht es um Tatsachen und Beweismittel, die der gesuchstellenden Person seinerzeit trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt gewesen oder deren Geltendmachung oder Beibringung aus entschuldigen Gründen nicht möglich gewesen ist (vgl. BGE 134 III 47 E. 2.1). Dieser Revisionsgrund setzt zum einen voraus, dass sich die betreffenden Tatsachen bereits vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens verwirklicht haben; zum anderen verlangt er, dass die gesuchstellende Person diese während des vorangegangenen Verfahrens, das heisst bis das Urteil gefällt worden ist, nicht gekannt hat und deshalb nicht beibringen konnte. Eine Revision ist ausgeschlossen, wenn die Entdeckung von erheblichen Tatsachen auf Nachforschungen beruht, die bereits im früheren Verfahren hätten angestellt werden können, denn darin liegt eine unsorgfältige Prozessführung der gesuchstellenden Partei (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 5.47), zumal es den Prozessparteien obliegt, rechtzeitig und prozesskonform zur Klärung des Sachverhaltes entsprechend ihrer Beweispflicht beizutragen (vgl. Seiler/Von Werdt/Güngerich/Oberholzer, Bundesgerichtsgesetz [BGG], 2. Aufl. 2015, Rz. 8-11 zu Art. 123). Auch hinsichtlich aufgefundener Beweismittel gilt das Kriterium, dass die gesuchstellende Partei nicht in der Lage gewesen sein darf, diese im früheren Verfahren beizubringen. Solche Beweismittel sind folglich dann beachtlich, wenn sie entweder die neu erfahrenen, erheblichen Tatsachen belegen oder geeignet sind, zum Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar schon im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 5.48; Seiler/Von Werdt/Güngerich/Oberholzer, a.a.O., Rz. 10 zu Art. 123). Die neuen Tatsachen oder Beweismittel müssen sodann erheblich sein, das heisst, dazu geeignet sein, die tatbeständliche Grundlage des Entscheids zu ändern und bei zutreffender Würdigung zu einem anderen, für die gesuchstellende Person günstigeren Ergebnis zu führen. Neu entdeckte Tatsachen oder Beweismittel sind dann erheblich, wenn sie die Beweisgrundlage des früheren Urteils so erschüttern können, dass aufgrund des veränderten Sachverhalts für die betreffende Partei ein wesentlich günstigerer Entscheid wahrscheinlich ist (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 5.51 m.H.a. BGE 122 IV 67 E. 2a und 120 IV 248 E. 2b; Seiler/von Werdt/Güngerich/Oberholzer, a.a.O., Rz. 11 f. zu Art. 123).

E. 3.2

Als Kernstück der Revisionseingabe legte der Gesuchsteller eine Kopie eines undatierten Schreibens eines Rechtsanwalts aus Jaffna vor. Dieser berichtete, dass der Gesuchsteller und seine Mutter seine Klienten seien, und bestätigte den Tod - hervorgerufen durch die sri-lankische Navy während des Bürgerkrieges - des Vaters des Gesuchstellers im Jahr 1999. In diesem Zusammenhang seien gegen den Gesuchsteller Nachforschungen durch den Geheimdienst angestellt und seine Identitätskarte sei am (...) 2015 eingezogen worden. Als der Gesuchsteller und seine Mutter den Rechtsanwalt in Jaffna um juristischen Rat gebeten hätten, habe dieser auf die Klagemöglichkeit bei der sri-lankischen Menschenrechtskommission hingewiesen. Um einer Verhaftung oder Verfolgung in Sri Lanka zu entkommen, sei es für den sich derzeit in der Schweiz aufhaltenden Gesuchsteller ratsam, nicht in sein Heimatland zurückzukehren, zumal seine Familienangehörigen immer noch beobachtet sowie behelligt würden. Es ist zwar anzunehmen, dieses Schreiben sei nach der Einreise des Gesuchstellers in die Schweiz (am 25. November 2015) verfasst worden; doch bleibt unklar, ob das Beweismittel vor dem zu revidierenden Urteil entstanden ist beziehungsweise ob es demzufolge als taugliches Beweismittel akzeptiert werden kann. Revisionstaugliche Beweismittel untermauern entweder eine neu erfahrene und erhebliche Tatsache oder sind geeignet, eine bereits bekannte Tatsache zu belegen, welche bis anhin unbewiesen geblieben ist. Das Schreiben des Rechtsanwalts aus Jaffna wiederholt bereits bekannte Tatsachen wie z.B. den Tod des Vaters des Gesuchstellers, die Beschlagnahmung dessen Identitätskarte sowie die angeblich anhaltende Behelligung der Mutter des Gesuchstellers durch die Behörden (A15 F86 f. und 115 ff.). Diese Sachverhaltselemente sind, wenn sie denn überhaupt von der Vorinstanz als unglaublich qualifiziert wurden, mit diesem Beweismittel nicht belegt, zumal dieses trotz der angeblich erhöhten Glaubwürdigkeit des Rechtsanwalts in Jaffna, so der Rechtsvertreter, mit höchster Wahrscheinlichkeit als Gefälligkeitsschreiben zu gelten hat, zumal der Gesuchsteller an der Befragung verneinte, einen Anwalt in seinem Heimatstaat gehabt zu haben (A4 S. 2); auch an der Anhörung wurde kein anwaltlicher Kontakt erwähnt. Nach dem Gesagten ist das Beweismittel, nicht geeignet, bereits bekannte Tatsachen zu untermauern.

E. 3.3

Des Weiteren informierte der Rechtsvertreter über das Urteil des EGMR, X gegen Schweiz vom 26. Januar 2017, Nr. 16744/14, welcher in der Ausschaffung eines abgewiesenen Asylsuchenden aus Sri Lanka eine Verletzung von Art. 3 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention, SR 0.101) erblickte. Auch wurde nochmals auf die persönliche Unterstützung der LTTE durch den Gesuchsteller (in den Jahren 2007/2008) sowie auf die Begründung, weshalb er dies während des vorinstanzlichen Asylverfahrens verschwiegen habe, aufmerksam gemacht. Schliesslich teilte der Rechtsvertreter mit, dass Personen, welche beim sri-lankischen Konsulat in Genf Ersatzpapiere beantragen würden, schon per se auf eine sogenannte Blacklist aufgenommen würden. Die betroffenen Personen seien bei Ankunft in Colombo in Gefahr, behördlichen Schikanen, Inhaftierungen sowie Tötungen ausgesetzt zu sein. Diese Vorbringen stellen keine Revisionsgründe dar, da diese bereits im Beschwerdeverfahren hätten vorgebracht werden können (vgl. sinngemäss Art. 46 VGG) und teilweise auch schon eingebracht sowie vom Bundesverwaltungsgericht beurteilt wurden.

E. 4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan sind. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom

18. Mai 2017 ist demzufolge abzuweisen.

E. 5

Eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, wird auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Nach dem Gesagten sind die Revisionsbegehren als aussichtslos zu bezeichnen. Die materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG sind daher nicht erfüllt. Das entsprechende Gesuch - wie auch das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung (Art. 65 Abs. 2 VwVG) - ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1'500.- daher dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.